



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

42. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 08.12.2016** | **Nummer 26**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
128	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 16.12.2016	203
129	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der ÖKOTEC Windenergie GmbH v. d. Geschäftsführerin Caroline Libotte auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung eines Betriebes der Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie nach § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 im Windpark Brilon-AlmE im Stadtgebiet Brilon -Erörterungstermin-	204
130	Öffentliche Bekanntmachung Windenergieanlagen im Stadtbereich Brilon Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Antrag der ÖKOTEC Windenergie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung eines Betriebes der Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie nach § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 im Windpark Brilon-Alme im Stadtgebiet Brilon	205
131	Öffentliche Bekanntmachung Windenergieanlagen im Stadtbereich Sundern Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Antrag der ENERCON GmbH v.d. Ökotec Windenergie GmbH, v. d. GF. Caroline Libotte auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 BImSchG, hier: 4 Windenergieanlagen, WEA 01-04, Typ ENERCON E-115 im Stadtgebiet Sundern	209

132	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung	213
133	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung	213

128 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 16.12.2016

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 16.12.2016, Beginn: 14:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 28.10.2016
3. *Umbesetzungen / Neuorganisation*
- 3.1 Änderung der Geschäftsordnung im Arbeitsmarktpolitischen Beirat gem. § 18d SGB II
- 3.2 Umbesetzung von Drittorganisationen
4. Haushalt 2016;
Bericht zur Ausführung des Haushalts
- 5. Haushalt 2017**
- Haushaltsreden -
- 5.1 *Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften*
- 5.1.1 Berichtsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2015
- 5.1.2 Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2017
- 5.1.3 Wirtschaftsplan der Beteiligungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises "Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH" für das Wirtschaftsjahr 2017
- 5.1.4 Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, gemeinnützige Gesellschaft für Kultur- und Bergbaugeschichte;
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 5.1.5 Beteiligung an der Betriebsgesellschaft Radio Hochsauerlandkreis mbH & Co. KG (BG) und der Betriebsverwaltungsgesellschaft

Radio Hochsauerlandkreis mbH (BVG);

hier: Änderung der Gesellschaftsverträge der beiden Gesellschaften

- Betriebsgesellschaft Radio Hochsauerlandkreis mbH & Co. KG (BG) und die
- Betriebsverwaltungsgesellschaft Radio Hochsauerlandkreis mbH (BVG)

5.2 *Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen*

5.2.1 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises Wirtschaftsplan für das Jahr 2017

5.3 *Kinder- und Jugendhilfe*

5.3.1 Geplante Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) zum 01.01.2017

5.4 *Abfallwirtschaft*

5.4.1 Gebührenkalkulation 2017 für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises - AHSK -

5.4.2 Wirtschaftsplan 2017 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises - AHSK

5.4.3 Wirtschaftsplan 2017 der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH

5.5 *Gesundheit- und Soziales*

5.5.1 Fortsetzung der Förderung der Frauenberatungsstellen im Hochsauerlandkreis
hier: Antrag des Vereins "Frauen helfen Frauen e.V." in Arnsberg
Antrag des Frauenzentrums "Frauenzimmer e.V." in Meschede

5.5.2 Umsetzung der psychosozialen Betreuung gem. § 16a SGB II
hier: Personalaufstockung um eine Sozialarbeiterstelle

5.6 *Rettungsdienst*

5.6.1 Betrieb Rettungsdienst:
Wirtschaftsplan und Gebührenkalkulation 2017

5.6.2 Rettungsdienst;
hier: Risikobericht 2016

5.7 *Haushaltsplan 2017*

5.7.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2017

5.7.2 Haushalt 2017
Übersicht über finanzielle Auswirkungen freiwilliger Leistungen im Haushalt des Kreises sowie über wesentliche Etatpositionen, bei denen die Höhe der Mittelbereitstellung beeinflussbar ist

5.7.3 Haushalt 2017
Beteiligungsverfahren mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf 2017 gem. § 55 Kro NRW

5.7.4 Haushalt 2017
Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2018 – 2020

5.7.5 Stellenplan 2017
Änderung des Stellenplanentwurfs 2017;
Änderung des Stellenplanentwurfs 2017;
Zusätzliche Einrichtung der Stelle eines Breitbandkoordinators

5.7.6 *Vorlagen zum Haushaltsplanentwurf 2017, die in den Fachausschüssen beraten wurden*
Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2017;
hier: Erläuterung der Verwaltung zu den Budgetansätzen des Fachdienstes 01 "Strukturförderung, Regionalentwicklung"

Tourismusbudget 2017

Haushaltssatzung und Haushaltsbuch für das Jahr 2017
Erläuterungen für die Produktbereiche 03 (Schulträgeraufgaben) und 08 (Sportförderung)

Haushaltsplanentwurf des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2017
Erläuterungen der Haushaltsansätze im Bereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Haushalt 2017
hier: Sozialhaushalt - Produktbereich 05 Produktgruppen 01 - SGB II, 02 und 03 - SGB XII sowie 04 - SGB IX)

Haushaltsplanentwurf des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2017
Erläuterungen der Haushaltsansätze im Bereich Gesundheit und Bevölkerungsschutz

Haushalt 2017
hier: Erläuterungen zum Produktbereich 6 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Haushaltsplanentwurf des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2017;

Erläuterungen zu den einzelnen, vom Fachdienst Kultur zu bewirtschaftenden Konten in den Teilergebnisplänen

5.7.7 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017

Haushalt 2017
Änderungen von Etatansätzen gegenüber dem Haushaltplanentwurf (Änderungsliste) und darauf aufbauend die fortgeschriebene Fassung der Haushaltssatzung 2017

6. *Umweltangelegenheiten*

6.1 Bedarfsgerechte Nachtbefeuern (Nachtkenntzeichnung) von Windenergieanlagen
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 27. September 2016

7. Ausbau der Kooperation der kommunalen IT-Dienstleister in Südwestfalen

8. *Neue Anträge der Kreistagsfraktionen*

8.1 Vorbereitung einer Katzenschutzverordnung
Antrag der Sauerländer Bürgerliste nach § 5 GeschO KT vom 08.11.2016

II Nichtöffentlicher Teil

9. Vergabeangelegenheit;
Lieferung von 3 Fw-Fahrzeugen Typ „Gerätewagen-Gefahrgut“

10. Beteiligung an der Betriebsgesellschaft Radio Hochsauerlandkreis mbH & Co. KG
hier: Kapitalerhöhung zum 31.12.2016

11. Liegenschaftsangelegenheiten
hier: Veräußerung des kreiseigenen Grundstückes nebst Immobilie in Schmallenberg-Bödefeld, Biologische Station

Meschede, 08.12.2016

gez.
Dr. Schneider
Landrat

129 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) ANTRAG DER ÖKOTEC WINDENERGIE GMBH V. D. GESCHÄFTSFÜHRERIN CAROLINE LIBOTTE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GENEHMIGUNG EINES BETRIEBES DER WÄRMEERZEUGUNG, BERGBAU UND ENERGIE NACH § 4 BIMSCHG, HIER: ERRICHTUNG UND BETRIEB VON 5 WINDENERGIEANLAGEN

**DES TYP S ENERCON E-115 IM
WINDPARK BRILON-ALME IM
STADTGEBIET BRILON**

-ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Firma ÖKOTEC Windenergie GmbH, v. d. Geschäftsführerin Caroline Libotte Schillerstraße 3, 10625 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung eines Betriebes der Wärmezeugung, Bergbau und Energie nach § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 im Windpark Brilon-Alme in Gemarkung: Alme, Flur: 19, Flurstück: 3, 21, Flur: 20, Flurstück: 152 sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Die Antragstellerin plant eine wesentliche Änderung des Antrages. Daher wird der geänderte Antrag noch mal öffentlich ausgelegt.

Der für den **25.01.2017** vorgesehene Erörterungstermin wird daher auf den **15.02.2017** verlegt.

Brilon, 08.12.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3.40399-2016-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**130 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
WINDENERGIEANLAGEN IM STADT-
BEREICH BRILON GENEHMIGUNGS-
VERFAHREN NACH DEM BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZ ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG NACH
§ 10 ABS. 3 BUNDES-IMMISSIONS-
SCHUTZGESETZ ZUR ÖFFENTLICH-
KEITSBETEILIGUNG UND ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG NACH § 9
DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-
VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
ANTRAG DER ÖKOTEC WINDENERGIE
GMBH AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG ZUR GENEHMIGUNG EINER
BETRIEBES DER WÄRMEER-
ZEUGUNG, BERGBAU UND ENERGIE
NACH § 4 BIMSCHG,
HIER:ERRICHTUNG UND BETRIEB
VON 5 WINDENERGIEANLAGEN
DES TYP S ENERCON E-115 IM
WINDPARK BRILON-ALME IM
STADTGEBIET BRILON**

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbin-
dung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung

zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das
Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 9
des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) wird Folgendes öffentlich bekannt ge-
macht:

Die ÖKOTEC Windenergie GmbH v. d. Ge-
schäftsführerin Caroline Libotte mit Sitz in Schil-
lerstraße 3
10625 Berlin hat beim Hochsauerlandkreis, als
zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum
vom 12.08.2016 die Erteilung einer Genehmigung
zur Genehmigung eines Betriebes der Wärmeer-
zeugung, Bergbau und Energie nach § 4
BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb von 5
Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115
im Windpark Brilon-Alme auf den nachfolgend
bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Alme	19	3
WEA 2	Alme	19	3
WEA 3	Alme	19	3
WEA 4	Alme	19	21
WEA 5	Alme	20	152

**Mit Datum vom 06.12.2016 beantragt die An-
tragstellerin die Verschiebung der WEA 5 um
ca. 170 m in südliche Richtung. Die erneute
Öffentlichkeitsbeteiligung und die Einwen-
dungsmöglichkeiten beschränken sich gem. §
8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV auf die vorge-
sehenen Änderungen.**

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und
der Betrieb von Windenergieanlagen vom Typ
ENERCON E_115 mit 149,08 m Nabenhöhe,
einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer
Nennleistung von je 3.000 kW.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt
die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach
Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirkli-
chen. Die Anlagen sollen im Oktober 2017 in Be-
trieb genommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2
des Anhanges 1 der Verordnung über genehmi-
gungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmun-
gen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer
Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben war nach §§ 3a, §c UVP in
Verbindung mit Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1
des UVP aufgrund einer allgemeinen Vorprü-
fung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung
(Screening) des Einzelfalls hat ergeben, dass es

einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß 9 UVPG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **15.12.2016** bis **16.01.2017** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 32,
Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch
von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 15 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/7940.

2. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

Des Weiteren können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **15.12.2016** bis zum **16.01.2017** eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1. Antrag	Antrag auf Formblatt Kurzbeschreibung Koordinaten
2. Standort und Umgebung	Topographische Karte Deutsche Grundkarte Objektbezogener Lageplan Teil 2 Hindernisangaben für Luft-

	fahrtbehörde Erschließungskonzept
3. Abwasser	Stellungnahme zur Änderung des Standortes WEA 5
4. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Zusammenfassung der Immissionen Schalltechnische Untersuchung Schattenwurfprognose
5. Brandschutz	Brandschutzkonzept / Brandschutzplan
6. Nachweis Standortsicherheit	Gutachten zur Standorteignung
7. Umweltverträglichkeit	Umweltverträglichkeitsstudie Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage Karte 5 Vermerk zur Verschiebung des Standortes der WEA 5

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **15.12.2016** bis **30.01.2017** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörte-

Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 15.02.2017
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 08.12.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3.40399-2016-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG
- Genehmigungsverfahren

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.
- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antrag-

steller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 8 der 9. BImSchV

- Bekanntmachung des Vorhabens

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV

- Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tagesenthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV

- Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.
- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV

- Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV

- Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

131 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG WINDENERGIEANLAGEN IM STADTBEREICH SUNDERN GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH DEM BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 10 ABS. 3 BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ ZUR ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 9 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG ANTRAG DER ENERCON GMBH V.D. ÖKOTEC WINDENERGIE GMBH, V. D. GF. CAROLINE LIBOTTE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GENEHMIGUNG NACH § 4 BIMSCHG, HIER: 4 WINDENERGIEANLAGEN, WEA 01-04, TYP ENERCON E-115 IM STADTGEBIET SUNDERN

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) sowie § 9 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die ENERCON GmbH v. d. Ökotec Windenergie GmbH v. d. Frau GF Caroline Libotte mit Sitz in Schillerstraße 3, 10625 Berlin hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 12.05.2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 BlmSchG, hier: 4 Windenergieanlagen, WEA 01-04, Typ ENERCON E-115 im Sundern-Westenfeld (Windpark Westenfeld I) auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Westenfeld	11	95
WEA 02	Westenfeld	11	149
WEA 03	Hellefeld	10	90/6
WEA 04	Hellefeld	9	46/2, 179

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ

ENERCON E-115 mit 149,08 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nennleistung von je 2500 kW.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 2. Halbjahr 2017 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben war nach §§ 3a, §c UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung (Screening) des Einzelfalls hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß 9 UVPG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **15.12.2016** bis **16.01.2017** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Sundern**
Abteilung 3.1: Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
Zimmer 315, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Sauerland)
Montag: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr
und 14:00 – 16:00 Uhr,
Mittwoch: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr,
Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr
und 14:00 – 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02933/81229.
- 2. Genehmigungsbehörde:**
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 14:00 Uhr bis 15:30 und
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung unter
 02961/94-3155

Des Weiteren können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **15.12.2016** bis zum **16.01.2017** eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag auf Formblatt Kurzbeschreibung Koordinaten
Bauvorlagen	Bauantrag Baubeschreibung Nachweis Bauvorlagenberechtigung
Kosten	Nachweis der Errichtungskosten
Standort und Umgebung	Topographische Karte Deutsche Grundkarte Lagepläne Hindernisanzeige für Luftfahrtbehörde „Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“ Erschließungskonzept
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-115 Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES) Spezifikation ENERCON Standard 1 Turmbeschreibung Fundamentbeschreibung Ansichtszeichnungen Farbgebung von ENERCON WEA
Stoffe	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Angaben zu Abfallmengen bei der Errichtung einer ENERCON E-115 Angaben zu Abfallmengen nach Inbetriebnahme einer ENERCON E-115
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz von Lärm und sonstigen Immissionen	Zusammenfassung Immissionen Schallimmissionsprognose Schattenwurfanalyse

	Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen
Anlagensicherheit	Hinweis zur Störfallverordnung (12. BImSchV) Technische Beschreibung - Anlagensicherheit von ENERCON WEA Technische Beschreibung - Enercon Eiserkennung Technische Beschreibung – Befeuern und farbliche Kennzeichnung Technische Beschreibung – ENERCON WEA Blitzschutz
Arbeitsschutz	Arbeitsschutz beim Aufbau von ENERCON WEA Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz in den ENERCON WEA
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-115 Technische Beschreibung – Brandschutz ENERCON WEA
Nachweis Standsicherheit	Gutachten zur Standort-eignung Typenprüfung
Umweltverträglichkeit	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP)
Betriebseinstellung	Maßnahmen nach Betriebseinstellung Rückbaukostenschätzung Rückbauverpflichtung

Etwasige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **15.12.2016** bis **30.01.2017** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 08.03.2017

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Ort: Ratssaal der Stadt Sundern

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verlagert werden, wird die Entscheidung hierüber nach

Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 08.12.2016

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 51.3.40483-2016-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG - Genehmigungsverfahren

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwen-

dungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 8 der 9. BImSchV

- Bekanntmachung des Vorhabens

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglich-

keit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV

- Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages
- enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV

- Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.
- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV – Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV – Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

132 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Gegen **Herrn Dominik Appelkamp**
zuletzt wohnhaft **Hammerweide 6
59821 Arnsberg**

z.Z. unbekanntem Aufenthalts habe ich am 21.11.2016 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 20) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z: 47/36.31.05 V79/2016
Arnsberg, 08.12.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

gez.
Kleim

133 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Gegen **Herrn Fabio Strangio**
zuletzt wohnhaft **Ruhrstraße 47
59821 Arnsberg**

z.Z. unbekanntem Aufenthalts habe ich am 09.06.2016 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 20) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z: 47/36.31.05 V79/2016
Arnsberg, 08.12.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

gez.
Kleim
